

c) Die Strafbestimmung des § 3 WStVO

In § 3 WStVO werden einerseits bestimmte Wirtschafts vergehen geregelt, die sich als Fälschungsdelikte darstellen (Ziff. 1 und 2), andererseits der sogenannte Wirtschaftsbetrug (Ziff. 3).

Die hier behandelten Urkundendelikte spielten vor allem zu der Zeit eine erhebliche Rolle, als noch die Mehrzahl der Erzeugnisse und Rohstoffe bezugsbeschränkt waren. Deshalb waren in dieser Zeit Manipulationen der verschiedensten Art mit Bezugsberechtigungen keine seltene Erscheinung. Handelte es sich allerdings um derartige Verbrechen von besonders großem Umfang und gefährlichem Charakter, dann stand nicht § 3, sondern § 1 WStVO, bzw. bei nachgewiesener staatsfeindlicher Absicht der heute nicht mehr geltende Befehl 160 der SMAD im Vordergrund der strafrechtlichen Betrachtung. Trotz der ständigen Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung in unserer Deutschen Demokratischen Republik besitzt der Tatbestand des § 3 im Gegensatz zu einigen anderen Bestimmungen der WStVO noch eine größere praktische Bedeutung. Die Feinde unseres demokratischen Aufbaus trachten gegenwärtig danach, die ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit noch bezugsbeschränkten Waren dadurch zu stören, daß sie in großen Mengen gefälschte Lebensmittelkarten, Kohlenkarten und sonstige Bescheinigungen, die zum Bezüge nicht frei erhältlicher Waren berechtigen, in den Verkehr bringen. Durch die Sicherheitsorgane unserer Arbeiter- und Bauernmacht wurden ganze Fälscherbanden entlarvt, die in engster Verbindung mit den Westberliner Agentenzentralen standen und deren verbrecherische Aufträge ausführten. Wenn auch diese Verbrechen nicht unter § 3 WStVO fallen, da sie gegen die viel weitergehenden Interessen an der Unverletzlichkeit der Grundlagen unserer Ordnung verstoßen und damit als Staatsverbrechen anzusehen sind, so verletzen doch jene Bürger, die derartige gefälschte Bezugsberechtigungs nachweise finden oder sonst an sich bringen und sie nicht an die zuständigen staatlichen Organe abliefern, sondern in ungesetzlicher Weise ihres eigenen Vorteils wegen benutzen, das Prinzip der ordnungsmäßigen Distribution der Waren in der Deutschen Demokratischen Republik. Gegenüber derartigen Handlungen, die meist Ausdruck des Vorhandenseins der Reste kapitalistischen Bewußtseins sind, hat der § 3 WStVO heute noch eine wichtige erzieherische Funktion zu erfüllen.

aa) Die Tatbestände des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WStVO

Durch diese Vorschriften wird insbesondere die Zirkulation der Produktion geschützt. Objekt ist daher die ordnungsgemäße Zuteilung und Verteilung von Waren. Gegenstand der Straftat sind Bescheini-